



Amtssigniert. SID2018111108324
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird
(Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)**

Geschäftszahl VD-1452/91-2018

Innsbruck, 19.11.2018

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 14. November 2018 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Jänner 2019 wird höflich um Erwirkung einer vorzeitigen Zustimmung der Bundesregierung gebeten.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Günther Platter

Gesetz vom 14. November 2018, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird (Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Höhe des Wohnbauförderungsbeitrags

Die Höhe des Tarifs wird einheitlich mit 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, festgelegt.

§ 2

Zweckbindung

Der Ertrag aus dem Wohnbauförderungsbeitrag ist zur Förderung von Vorhaben des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen zu verwenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Es ist erstmalig für den Bemessungszeitraum Jänner 2019 anzuwenden.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages festgesetzt wird (Tiroler Wohnbauförderungsbeitragsgesetz)

A.

Im Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 haben sich die Finanzausgleichspartner unter dem Kapitel „Abgabenautonomie“ darauf geeinigt, den Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie der Länder hinsichtlich des Tarifs umzuwandeln. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, bleibt dem Bund grundsätzlich die Gesetzgebung vorbehalten. Der jeweilige Landesgesetzgeber regelt hingegen die Höhe des Tarifs, ohne die bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze. Der bisherige Anteil des Bundes am Wohnbauförderungsbeitrag wird neutral auf Basis des Jahres 2016 durch einen höheren Bundesanteil an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel ersetzt.

§ 10 Abs. 2 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 144/2017, bestimmt für den Fall, dass ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs trifft, dass der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr 0,5 % beträgt.

Nach dieser Übergangsfrist obliegt es jedenfalls dem Landesgesetzgeber, die Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber, die unter die Abgabenhoheit des Landes Tirol fallen, festzulegen, wobei der Tarif vom Landesgesetzgeber für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist. Das Bundesgesetz gibt zudem vor, dass unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.

§ 1 des vorliegenden Entwurfes sieht nun vor, den Tarif einheitlich mit 0,5 % der anzuwendenden Bemessungsgrundlage und somit in selber Höhe wie bisher festzulegen. § 3 zweiter Satz ordnet an, dass dieses Gesetz für die Bemessungszeiträume ab Jänner 2019 Anwendung findet.

Die Zweckbindung des Wohnbauförderungsbeitrages wird in Umsetzung des Regierungsprogramms für Tirol 2008 – 2023 gesetzlich verankert (§ 2).

B.

Der Wohnbauförderungsbeitrag wurde mit dem FAG 2017 mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs (§ 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017).

C.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Gesetzesvorhaben bezüglich des Abgabenaufkommens für das Land weder im positiven noch im negativen Sinne verbunden, zumal Verwerfungen durch die geänderten Aufteilungsmodalitäten mittels vereinbarter ertragsneutraler Umrechnung in Form der Anpassung der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben neutralisiert werden.

In administrativer Hinsicht erfolgt – wie in der Vergangenheit – die Einhebung der Abgabe hauptsächlich durch die Träger der sozialen Kranken- bzw. Pensionsversicherung, die sodann das Aufkommen an Wohnbauförderungsbeiträgen nach Abzug der Einhebungsvergütung an das Land überweisen. Für die Landesabgabenbehörden ist in folgenden Bereichen mit einem zusätzlichen Aufwand zu rechnen:

- Bei Dienstgebern, für deren Bedienstete keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Pensionsversicherung zu leisten sind, hat die Abfuhr der Abgabe an die Landesabgabenbehörden halbjährlich zu erfolgen (dies betrifft die Gemeinden und Gemeindeverbände, die über eine eigene Krankenfürsorgeeinrichtung verfügen und für deren Bedienstete daher keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und überdies keine Pensionsversicherungsbeiträge zu leisten sind, weil sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen).
- Einforderung von Verzugszinsen bei verspäteter Abfuhr an die Länder. Es geht hier aber nur um den Verzug der unmittelbar zur Abfuhr an das Land Verpflichteten (also im Wesentlichen der Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung), nicht aber um den Zahlungsverzug der zur Abfuhr an einen Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung verpflichteten Dienstgeber. Für deren Verzug ist der betreffende Träger der sozialen Kranken-/Pensionsversicherung zuständig (Verfahren nach ASVG; Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht).

Aus diesem Grund wird sich der administrative Mehraufwand für die Landesabgabenbehörden und das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelinstanz in einem beschränkten Ausmaß halten. Dieser Mehraufwand ist zudem nicht unmittelbare Folge dieses Gesetzes, sondern bereits durch die bundesgesetzliche Regelung des Wohnbauförderungsbeitrages vorgegeben.